

Hinweise des LJHA zur Vorbereitung der Stellungnahme des Landes zum vorliegenden Referent*innenentwurf KJSG

Der vorliegende Referent*innenentwurf weist eine Vielzahl umfassender Änderungen des SGB VIII auf. Dies betrifft insbesondere die Gesamtzuständigkeit für alle junge Menschen (Inklusionsgedanken) sowie die Verankerung von sozialraumorientierten Angeboten. Beides zusammen führt zu einer umfassenden Veränderung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe. Für eine solche umfängliche Reform ist es aus Sicht des LJHA zwingend erforderlich, den bundesweiten Fachverbänden sowie den Ländern und deren Beteiligungsverfahren (z.B. Beteiligung der Landesjugendhilfeausschüsse) angemessene Fristen für die Sichtung des Entwurfes, den Fachdiskurs und die Möglichkeit zur Positionierung einzuräumen. Eine echte Beteiligung, wie sie auch im Gesetz selbst vorgesehen ist, kann so nicht gewährleistet werden. Aufgrund des sehr kurzen Zeitfensters (für den LJHA betrug die Frist 7 Werktage) konnten notwendige Meinungsbildungsprozesse der Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe nicht solide realisiert werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten im lange vorangegangenen Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ ersetzen nicht eine formale Beteiligung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Inklusion

Im vorliegenden Referent*innenentwurf sind einige Ansätze zur inklusiven Weiterentwicklung des SGB VIII mit Fokus auf Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/ oder geistiger Behinderung erkennbar wie z.B. in § 8b, 9 und 11 SGB VIII. An anderen Stellen fehlt diese jedoch komplett, z.B. in § 13, 14 und 16 SGB VIII. Aus Sicht des LJHA wurde der Inklusionsbegriff im vorliegenden Referent*innenentwurf sehr eng ausgelegt, sodass der Ansatz von Vielfalt vermisst wird. Inklusion betrifft alle Kinder und Jugendlichen und darf nicht nur auf eine körperliche, geistige und/ oder seelische Behinderung reduziert werden.

Bedeutsame Fragestellungen bezogen auf die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bleiben im vorliegenden Entwurf ungeklärt. Vielmehr wird hier auf ein Gesetz verwiesen, das erst noch ausbuchstabiert werden muss und zentrale Punkte wie die Klärung des leistungsberechtigten Personenkreises, die Art und den Umfang der Leistungen sowie Fragen zur Kostenbeteiligung und zum Verfahren klären soll (§ 10 Abs. 4 SGB VIII).

Der Wunsch nach Hilfen aus einer Hand wird nicht erfüllt, ist aber besonders bei Schnittstellenthemen wie begleitete Elternschaft zwingend notwendig. Des Weiteren empfehlen wir einen einheitlichen Sprachgebrauch im gesamten Referent*innenentwurf, da nicht nur Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Behinderung im SGB VIII verankert werden sollen, sondern auch die Kinder und Jugendlichen inbegriffen sind, die von einer solchen bedroht sind.

Sozialraumorientierte Angebote

Mit Blick auf die unter dem Stichwort Sozialraumorientierung sehr kontrovers geführte Debatte, ist auffällig, dass der vorliegende Referent*innenentwurf hier sehr deutlich diesen Grundgedanken aufgreift und an nahezu allen zentralen Stellen im Entwurf verankert (vgl. z.B. §§ 16, 27, 78, 79a, 80 SGB VIII). Der hier eingeschlagene Weg kann somit auch als Paradigmenwechsel beschrieben werden, der Auswirkungen auf das gesamte System der Kinder- und Jugendhilfe hat. Hierbei ist bereits am Gesetzesentwurf erkennbar, dass es durch die Fokussierung und Stärkung der sozialraumorientierten Angebote zu einer Schwächung von individuellen Rechtsansprüchen und damit der Rechte von jungen Menschen kommt. Gleichzeitig besteht durch diese Flexibilisierung der Hilfen die Gefahr, dass sich in den Ländern und Kommunen unterschiedliche bzw. parallele Verfahrensweisen und Hilfesysteme etablieren. Der Gesetzesentwurf impliziert eine Aufwertung der Angebote im Sozialraum, als quasi "Vorzimmer des Jugendamtes" und trägt dazu bei, dass niedrighschwellige Angebote die bedarfsorientierten Hilfen ersetzen und ermöglicht zugleich den Rückzug aus dem Hilfeplanverfahren. Bedarfsermittlungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden

unterlassen. In der Praxis sähe das so aus: Eltern, die eine Erziehungsberatung aufsuchen, werden an eine Gruppenstunde in Jugendarbeit und an eine weitere in Schule für ihr Kind verweisen. Diese können ohne Kontakt mit dem Jugendamt erbracht werden. Eine Überprüfung, welcher Hilfebedarf konkret besteht, erfolgt nicht. Dies widerspricht grundlegend dem Ansinnen des SGB VIII, und verhindert die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Der oben unter Inklusion erfolgte Hinweis auf die zwingend erforderliche Fachdebatte, auf Grundlage des konkreten Referent*innenentwurfes, gilt hier analog.

Para-graph	Änderung
SGB VIII	
§ 1	Durch die Ergänzung des Wortes selbstbestimmt in diesem zentralen Paragraphen, bekommt der Satz durch den Trias „selbstbestimmten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person“ eine neue Bedeutungsnuance. Die bisherige Formulierung umfasst das klassische Bild einer aufgeklärten Pädagogik „einer zugleich autonomen und sozial eingebundenen Persönlichkeit“. Aus unserer Sicht verkehrt sich die bisherige politisch-pädagogische Grundausrichtung des SGB VIII in ihr Gegenteil: Kinder und Jugendliche werden nicht mehr als eigenverantwortlicher Teil einer Gesellschaft verstanden, sondern als Sozialatome, die die Verantwortung für sich möglichst selbst übernehmen sollen.
§ 4a	Grundsätzlich ist aus Sicht des LJHA die Einführung eines „§ 4a Selbstvertretung“ zu befürworten. Offen bleibt jedoch, was genau unter Selbstvertretung zu verstehen ist. Hier wäre eine klare Definition wünschenswert gewesen. Ggf. Wechselwirkungen sind mit Blick auf § 12 und die Kommunalverfassungen (z.B. für LSA § 80 KVG) zu beachten. Ebenfalls unklar ist, ob eine Einbindung in die Jugendhilfeplanung erfolgen soll.
§ 8	Es ist zu begrüßen, dass die Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne jede Notlage oder Konfliktsituation nun erfolgen kann. Auch die mögliche Umsetzung der Beratung durch freie Träger trägt zu mehr Transparenz des Hilfesystems bei.
§ 8a	Eine Rückkopplung und je nach Situation Einbeziehung von Fachkräften, die beim Jugendamt einen Fall gemäß § 8a SGB VIII melden, ist aus fachlicher Sicht vielfach sinnvoll und geboten. Fraglich ist, warum die Ergänzung sich hier ausdrücklich nur auf Meldende aus dem Gesundheitsbereich gemäß § 4 Abs 1 Nr. 1 KKG bezieht. Hier wäre mindestens eine Ausweitung auf alle in Abs. 1 genannten Personengruppen zwingend erforderlich. Selbst eine solche Erweiterung würde jedoch noch nicht alle z.B. in der Jugendarbeit tätigen Personen/Berufsgruppen erfassen. Mit Blick auf die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung/von Behinderung bedroht ist die Ergänzung hier sinnvoll und wichtig. Gleichzeitig müssen alle Strukturen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. auch Jugendeinrichtungen im ländlichen Raum) in der Lage sein, die immer komplexer werdenden Verfahren umsetzen zu können. Als bedauerlich sieht der LJHA, dass der Entwurf keine bundesweit einheitlichen Standards zu Ausbildung bzw. Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte enthält.
§ 9	Die Reform muss § 9 geschlechtsinklusiver gestalten. Was aber sowohl in der Überschrift als auch in Nr. 3 fehlt, ist das Zugeständnis von Geschlechtervielfalt im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Gerade für junge, queere Menschen kann es schwerwiegende Entwicklungsfolgen haben, wenn sie unter ständiger fehlender Anerkennung ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität leben müssen. Zudem sollte dem Gesetzgeber spätestens seit der am 01. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsgesetzes klar geworden sein, dass die

	Kategorie „Geschlecht“ ein um ein vielfältigeres größer ist als die zweigeschlechtliche Teilung, die im aktuellen Gesetzesentwurf verfestigt wird.
§ 9a	Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien gesetzlich in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern, befürworten wir. Mit Blick auf den vorliegenden Text fehlen Aussagen, wie die Aspekte der Unabhängigkeit, Fachlichkeit und Adressat*innenorientierung, Niederschwelligkeit umgesetzt werden können. Die erweiternde Formulierung der „vergleichbaren Strukturen“ ist aus Sicht des LJHA ungeeignet.
§ 10a	Der neu aufgenommen Beratungsanspruch soll mit der vorliegenden Formulierung auf den Sozialraum umgelenkt werden. Grundsätzlich muss der Beratungsanspruch beim örtlichen Träger der Jugendhilfe liegen und durch diesen mit dem Vorhalten von hierfür qualifiziertem Personal abgedeckt werden.
§ 10b	Unklar ist, mit welcher Intention Verfahrenslotsen in das SGB VIII aufgenommen werden. Gilt es hier eine Vorklärung der Bedarfe bzw. der Bedürftigkeit erfolgen zu lassen? Verfahrenslotsen als Unterstützung für den Anspruch auf Hilfen sollten bereits ab in Kraft treten des Gesetzes und nicht erst zeitverzögert ab 2024 eingesetzt werden.
§ 11	Aus Sicht des LJHA ist hier fraglich, ob die Formulierung junge Menschen in § 11 SGB VIII nicht bereits das Ansinnen deutlich macht, dass die Angebote der Jugendarbeit für alle jungen Menschen zur Verfügung zu stellen sind. Damit ist inklusives Arbeiten schon jetzt möglich. Prinzipiell ist vor dem Hintergrund der oft wenig inklusiven räumlichen Bedingungen in der Jugendarbeit die Debatte der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sinnvoll. Ohne eine Untersetzung entsprechender struktureller Voraussetzungen durch finanzielle und personelle Ressourcen sowie einer Implementierung in Maßnahmekosten wird eine Realisierung jedoch weiterhin nicht überall möglich sein. Gleichzeitig darf die gefundene Regelung in der Praxis nicht zu einer Einschränkung der Angebotspalette der Jugendarbeit (z.B. Kletterfreizeit) führen. Im Gegensatz zu dieser Einschätzung veranschlagt die entsprechende Tabelle im Referent*innenentwurf (S. 70 ff.) keine Kosten für die Änderung in § 11 SGB VIII. Auch sollte die Bundesregierung an dieser Stelle der Intention einer gelingenden Jugendarbeit für alle Kinder Nachdruck verleihen und die Länder in die Pflicht nehmen, Qualitätsstandards und Schlüssel zu definieren.
§ 13	Der LJHA sieht kritisch, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verpasst wurde, eine bundesgesetzlich einheitliche Regelung und damit Verankerung für die Schulsozialarbeit zu schaffen.
§ 14	Wir bedauern, dass die im Referent*innenentwurf aus 2017 angedachte Erweiterung um die Vermittlung von Medienkompetenz in § 14 Absatz 2 im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten ist. Damit wird die Chance verpasst, die Förderung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker zu betonen. Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind - nicht erst seit der Pandemie - stark medial geprägt.
§ 16	Die ergänzende Formulierung führt aus Sicht des LJHA zu einer Verwässerung des bisherigen Leistungsparagraphen, indem sie anstelle der Erziehungsverantwortung einzelne familiäre Konfliktfelder und Aspekte fokussiert.
§ 22 § 22a	Die bisherige Formulierung des § 22a Abs. 4 „bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten“ sollte fortbestehen.

	<p>Weiter zeichnen sich immer wieder Unklarheiten bzgl. der Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ab. Diese Unklarheiten gehen in letzter Instanz auf Kosten der Kinder, die Unterstützung in Ihre Entwicklung dringend benötigen. Klarstellend wäre ein letzter Satz in § 22a: <i>Die Bedarfe der Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohter Kinder, an heilpädagogischer Entwicklungsförderung und Förderung der Teilhabe sind insbesondere durch die Integration der Eingliederungshilfeleistung i.S. SGB IX in den pädagogischen Alltag sicherzustellen.</i></p>
§ 27	Individuelle Rechtsansprüche und Hilfebedarfe dürfen nicht aufgrund von Gruppenangeboten zurückgestellt werden.
§ 27 Abs. 3	Hier wird unterschwellig ein Zweiklassensystem der Jugendhilfe eingebaut. Durch die Erweiterung auf den gesamten § 13 SGB VIII wird eine "Jugendhilfe light" angeboten, insbesondere für Care Leaver und UMA besteht die Gefahr, keine Ansprüche mehr nach § 27 geltend machen zu können.
§ 28a	Die in § 28a SGB VIII gefundene Formulierung wirft Fragen auf insbesondere mit Blick auf die persönliche Eignung der (ehrenamtlichen) notbetreuenden Person. Leistungserbringung über das Ehrenamt sehen wir hier als kritisch an.
§ 36	Aus Sicht des LJHA handelt es sich um eine fachlich sinnvolle Ergänzung bzgl. der breiteren Beteiligung am Hilfeplanverfahren. Offen bleibt jedoch, wie dieser Anspruch sich in der konkreten Praxis tatsächlich umsetzen lässt.
§ 36a	Zu prüfen ist, ob hier nicht eine Erweiterung des Aufgabenbereiches der Erziehungsberatungsstellen erfolgt, welcher Aufgaben betrifft, die bisher nicht zu den originären Aufgaben dieser gehörten. Dies impliziert einen Rückzug des öffentlichen Trägers aus seiner bisherigen Verantwortung.
§ 36b	<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Formulierung in § 36b, trotz des individuell bestehenden Rechtsanspruchs hier zu Streitfällen bezogen auf die Zuständigkeiten kommt. Bezogen auf die Vereinbarungen der Sozialleistungsträger handelt es sich um öffentlich rechtliche Verträge, die ggf. einen verwaltungsrechtlichen Mehraufwand für alle Seiten mit sich ziehen. Offen bleibt darüber hinaus, was passiert, falls es zu keiner solchen Vereinbarung kommt.</p> <p>Mit Blick auf Abs. 3 ist die Formulierung nicht ausreichend, um einen bedarfsorientierten Übergang für junge Menschen in ein anderes Leistungssystem zu gewährleisten. Hierbei sollte eine Ermessensentscheidung ermöglicht werden, die den Zeitpunkt des Übergangs an den persönlichen Entwicklungsprozess der jungen Menschen festmacht und nicht am Alter. Ein Übergang sollte bis zum Ende des 27. Lebensjahres möglich sein.</p>
§ 37a	Es ist zu begrüßen, dass Pflegepersonen gestärkt werden. Jedoch sollten sie zwingend Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten.
§ 37b	Der LJHA begrüßt, dass es hier zu einer Verankerung von Schutz- und Beteiligungsrechten junger Menschen in Pflegefamilien erfolgt. Wünschenswert wäre eine noch verbindlichere Formulierung.
§ 37c	Hier fehlt eine klare Abgrenzung zwischen einer Pflegefamilie als Hilfeleistung im Bereich HzE und Adoption. Eine Dauerverbleibeanordnung innerhalb der Pflegefamilie aufgrund frühzeitiger Perspektivklärung muss abgelehnt werden.
§ 38	Grundsätzlich begrüßen wir, dass hier verbindliche Regelungen für Auslandsmaßnahmen getroffen wurden. Offen ist wie, der dem SGB VIII entsprechenden Anspruch auf Fachlichkeit insbesondere des eingesetzten Personals gewährleistet werden kann.
§ 41	Grundsätzlich begrüßen wir auch hier die Schärfung insb. in Bezug auf die Wiederaufnahme der Hilfen. Eine entsprechende Begrenzung der Hilfen auf die

	<p>Beendigung des 21 Jahre ist aus Sicht des LJHA jedoch nicht ausreichend, ist hier eine Altersgrenze von 27 Jahre anzusetzen.</p> <p>Dennoch auch wirken die Ausführungen als zu „schwammig“, sprich „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“ erfolgt im Rahmen der Nachbetreuung der Beratung und Unterstützung. Die Definition davon erfolgt ja gemäß Abs. 2 im Hilfeplan. An dieser Stelle ist zu hoffen, dass wirtschaftliche Gründe für den Zeitraum der Nachbetreuung nicht primär sind. Das Übergangsmanagement von Care Leavern ist nach wie vor ein stark vernachlässigter Aspekt, der in Blickpunkt gelingender, nachhaltiger Lebensbiografien genommen werden muss. Schon heute zeigt sich, dass Verwaltungsabläufe trotz früher Bemühungen der Leistungserbringer zu Leerläufen zwischen der auslaufenden Hilfe und der Hilfe nach §41 führen. Um der Intention des Gesetzes gerecht zu werden, müssen Bemühungen getätigt werden, die Verwaltung für dieses Übergangsmanagement zu stärken.</p>
§ 41a	Die Nachbetreuung von Care Leavern ist deutlich zu begrüßen. Es gilt jedoch zu beachten, dass der § 41 a nicht den § 41 in der Praxis ersetzen wird.
§ 45	<p>Die Betriebserlaubnis wird neben den erforderlichen Nachweisen auch an die Zuverlässigkeit des Trägers gebunden. „Zuverlässigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Gesetzestext selbst definiert wird. Dabei ist das Wort „insbesondere“ einfürend verwendet, zeigt jedoch auch einen möglichen offenen weiteren Kriterienkatalog an, der nicht bekannt ist.</p> <p>Begrüßt wird die Eindeutigkeit der Regelung der Rücknahme einer Betriebserlaubnis, auch rückwirkend.</p> <p>Um sicher zu gehen, dass durch ggf. falsche Adressierung (§ 45/45a) in später erfassten Rechtsnormen ungewollte Rechtsfolgen z.B. für Bereiche der Jugendarbeit entstehen, schlägt der LJHA mit Blick auf die Befreiung von der Erlaubnispflicht in Abs. 1 vor, den Verweis auf § 11 SGB VIII aufzunehmen</p> <p>Die Verantwortung des Trägers für die Betriebserlaubnis stärker in den Blick zu nehmen, ist legitim und nicht in Frage zu stellen. Kritisch muss die Verhältnismäßigkeit der Prüfrechte, insbesondere die wirtschaftliche Prüfung, betrachtet werden. Unstrittig ist, dass Träger auf gesunden finanziellen Füßen stehen müssen, dass es ihnen möglich ist, auch Finanzierungslücken zu überbrücken. Aber Träger von Hilfen sind vielfältig aufgestellt. Es muss auf Ebene des Bundesgesetzes stärker herausgearbeitet werden, welche Wirtschaftsdaten von Belang sind. Offenlegungen über den Rechtskreis oder die Leistungstypen hinaus sollten für die Einrichtungserlaubnis unerheblich sein.</p>
§ 45a	Aufgegriffen wird hier die Legaldefinition aus der Rechtsprechung. Offen bleibt hier weiterhin, was mit Betreuungseinrichtungen ist, die nicht der Jugendhilfe (z.B. privat-gewerbliche Anbieter) zuzuordnen sind.
§ 46	Hier erfolgt eine Neuregelung der Prüfung. Bereits in der Überschrift wurde das Wort „örtliche“ gestrichen. Damit wird der Behörde eingeräumt, eine schriftliche Prüfung voranzustellen. Neu ist ebenso, dass eine örtliche Prüfung zu angemessenen Zeiten jederzeit unangemeldet erfolgen kann. Damit werden Prüfrechte verschärft und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht eindeutig geklärt.
§ 47	Die gegenseitige unverzügliche Informationspflicht, zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die erlaubnispflichtigen Einrichtungen liegen und der zuständigen Behörde, über Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden ist sehr zu begrüßen. Hier sollte der Kinderschutz vor dem Datenschutz stehen.
§ 50	Es ist zu begrüßen, dass der Hilfeplan zukünftig in familiengerichtliche Entscheidungen einbezogen wird. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, den Hilfeplan als mögliche Entscheidungsgrundlage in die gerichtlichen Verfahren zu nutzen.

§ 71	Insbesondere mit Blick auf die Aufnahme der Selbstvertretung gemäß § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder, weist der LJHA hier nochmals auf die aus seiner Sicht noch zu schärfende Definition hin.
§ 72a	Der LJHA begrüßt die dringend notwendige Klarstellung mit Blick auf die Datenschutzregelungen. Der LJHA hätte allerdings die Neuschaffung eines Negativ-Attests hinsichtlich der Eintragung von einschlägigen Straftaten für eine noch bessere Lösung gehalten. Kritisch hinzuweisen ist darauf, dass privat-gewerbliche Anbieter (z.B. von Jugendreisen) vom § 72a SGB VIII weiterhin nicht erfasst werden.
§ 77	Es ist richtig, die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung/von Behinderung bedroht als Maßstab für die Qualitätsbewertung zu setzen und Inklusion als Qualitätsmerkmal im Rahmen der LQE zu fixieren.
§ 78a	Es ist bedauerlich, dass ambulante Hilfen wie die Sozialpädagogische Familienhilfe als Leistung der Hilfen zur Erziehung nach wie vor nicht im Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII verankert ist. Somit bleibt der Zugang zur Schiedsstelle, bei Streitigkeiten zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, auch weiterhin verwehrt.
§ 79a	Zu begrüßen ist die inklusive Ausrichtung als Merkmal der Qualitätsentwicklung.
§ 80	Zu begrüßen ist die Aufnahme des Aspektes der Inklusion auch im Bereich der Jugendhilfeplanung.
§ 92	Es wird begrüßt, dass die Vermögensheranziehung bei jungen Volljährigen gestrichen wurde. Dennoch gilt zu bedenken, dass nach wie vor Volljährige mit ihrem Vermögen herangezogen werden können. Dies muss im Ermessen liegen, da Ansparungen für den Start in das selbstständige Leben grundlegend sind.
§ 94	Der LJHA begrüßt die vorgenommene Änderung mit Blick auf den max. Betrag der Heranziehung als Schritt in die richtige Richtung. Er merkt aber an, dass aus seiner Sicht eine weitreichendere Formulierung wünschenswert (Streichung der Heranziehung) gewesen wäre.
KKG	
§ 4	Das aktuelle Verfahren hat sich in der Praxis etabliert. Es erklärt sich nicht, warum dieses jetzt vom Kopf auf die Füße gestellt werden soll. Das kann das gesamte Schutzsystem durcheinanderbringen. Des Weiteren birgt es die Gefahr des Abschiebens des Verfahrens auf die behördliche Ebene und disqualifiziert die freien Träger. Aus Sicht des LJHA ist es zu begrüßen, dass das KKG in Abs. 4 eine Rückkopplung an die meldende Person aufnimmt. Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des LJHA, hier ähnlich wie im § 8a SGB VIII, die Beschränkung auf die Personengruppe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Hier wäre mindestens eine Ausweitung auf alle in Abs. 1 genannten Personengruppen zwingend erforderlich. Selbst eine solche Erweiterung würde jedoch noch nicht alle z.B. in der Jugendarbeit tätigen Personen/Berufsgruppen erfassen.
§ 5	Das Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörde und Jugendamt ist zu begrüßen.